

Stellungnahme

Ostbevern, verschiedene Straßen

Anträge der CDU, SPD und FDP zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr

Zu den vier Fragestellungen aus der E-Mail-Anfrage der Gemeinde Ostbevern vom 27.11.2019 wird aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

1. Mögliche Einrichtung eines Fußgängerüberwegs im Bereich der Querungshilfe Hauptstraße/Joh.-Poggenburg-Straße/Hanfgarten

Zebrastreifen im Zusammenhang mit Querungshilfen sind grundsätzlich zulässig, wenn die Voraussetzungen für einen Zebrastreifen erfüllt sind. An der Hauptstraße/Joh.-Poggenburg-Straße/Hanfgarten ist mit der baulichen Mittelinsel bereits eine sichere Quermöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer gegeben. Dass diese Verkehrssituation gut funktioniert, ist durch eine bisher unauffällige Unfalllage belegt. In den letzten drei Jahren wurde kein Unfall polizeilich registriert. Durch einen zusätzlichen Zebrastreifen wird die Sicherheit nicht automatisch erhöht. Ein Kriterium sind die Querungszahlen. Wenn nur im Rahmen des Schulwegs vermehrt gequert wird und über den Rest des Tages verteilt nur wenige Querungen stattfinden, kann es dazu kommen, dass ein FGÜ von den Kraftfahrern nicht ausreichend beachtet wird (wie die Erfahrungen im Bereich des FGÜ Engelstraße zeigen). Die richtige Nutzung eines Zebrastreifens ist für jüngere Kinder überdies schwierig, weil sie eine Kontaktaufnahme mit dem Kfz-Verkehr erfordert. Ein sehr wesentlicher Punkt ist hier jedoch, dass ein FGÜ nicht von (fahrenden) Radfahrern genutzt werden darf, eine Querungshilfe hingegen schon. Die Gemeinde Ostbevern hat bei Zählungen im November 2019 morgens zu Schulwegzeiten 105 Querungen gezählt, von denen 51 mit dem Rad erfolgten. Insoweit wäre ein FGÜ nur für etwa die Hälfte der Querenden das passende Mittel, für die andere Hälfte würde er eine Verschlechterung der Situation bedeuten.

Ein FGÜ an dieser Stelle ist nach erster Einschätzung hier nicht als Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geeignet. Wenn für die Schulwegsicherung eine zusätzliche Maßnahme als notwendig erachtet wird, ist die Einrichtung einer Verkehrshelferstelle die sicherste Alternative. Sollten als Verkehrshelfer nicht genügend Eltern zur Verfügung stehen, wurden anderenorts auch schon gute Erfahrungen mit der Ansprache von Großeltern oder Schülerinnen und Schülern der älteren Jahrgangsstufen erzielt.

2. Mögliche Einrichtung einer Einbahnstraße im Bereich der Schulen („kleine“ und „große“ Lösung, vgl. beigefügte Planskizze der CDU-Fraktion)

Einbahnstraßen können nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung nur eingerichtet werden, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Eine entsprechende Begründung sowie geeignete Alternativstrecken sind Voraussetzungen. Die Auswertung der Unfalllage für die Bereiche Schulstraße und Hanfgarten hat ergeben, dass es in den letzten drei Jahren lediglich zu einem Schulwegunfall im Bereich der Schulstraße gekommen ist, bei dem ein rechtswidrig auf dem Gehweg fahrender 14-jähriger Radfahrer mit einem 8-jährigen Fußgänger zusammengestoßen ist. Weitere Unfälle zu Schulwegzeiten sind nicht polizeilich registriert. Eine derart einschneidende Maßnahme wie eine Einbahnstraßenregelung ist aus rein verkehrsrechtlicher Sicht damit nicht begründbar. Zudem sind sowohl die Auswirkungen auf die Anlieger als auch die Auswirkungen auf die benachbarten, als Ausweichstrecken genutzten Straßen zu betrachten. Bei Schulstraße und Hanfgarten handelt es sich um öffentliche Straßen, die überwiegend für den innerörtlichen Verkehr zur Verfügung stehen. Beschränkungen, die dem (zeitlich nur einen kleinen Teil des Tages in Anspruch nehmenden) Schulwegverkehr dienen sollen, hätten bei einer Einbahnregelung Auswirkungen auf alle übrigen Tageszeiten. Die Anlieger und sonstigen Nutzer der Straße sind somit 24 Stunden 7 Tage die Woche eingeschränkt, müssen Umwege in Kauf nehmen und andere Strecken (auch Wohnstraßen) belasten. Insbesondere bei der vorliegenden insgesamt eher geringen Verkehrsbelastung wird eine solche Regelung voraussichtlich kaum akzeptiert. Hier sind Falschfahrten zu befürchten, die wiederum besonders zu verkehrsarmen Zeiten zu einer Gefährdung durch unerwarteten Gegenverkehr führen können. Zudem ist zu bedenken, dass sich durch die Einrichtung einer Einbahnstraße das Geschwindigkeitsniveau auch im Schulbereich erhöhen könnte, da der Kfz-Begegnungsverkehr entfällt und somit ein ununterbrochenes Durchfahren ermöglicht wird.

Eine verkehrliche Notwendigkeit für die Einrichtung einer Einbahnstraße wird unter Berücksichtigung der unauffälligen Unfalllage, der insgesamt eher geringen Verkehrsbelastung und der für andere Verkehrsteilnehmer und Anlieger der Ausweichstrecken daraus entstehenden Beeinträchtigungen ohne weiteres nicht gesehen.

3. Möglichkeit einer temporären Sperrung des Teilstücks der Schulstraße mit dem Zusatz „Schulpersonal, Anwohner frei“

Straßensperrungen gehören zu den Beschränkungen des fließenden Verkehrs. Diese sind nur zulässig unter den strengen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine solche qualifizierte Gefahrenlage lässt sich zum Beispiel anhand einer deutlich erhöhten Unfallrate ablesen. Diese liegt im Bereich Schulstraße/Hanfgarten, wie unter Ziff. 2 dargestellt, nicht vor. Zudem stellt das morgendliche teilweise ungeordnete Verkehrsgeschehen vor Schulen keine Besonderheit dar, sondern ist an vielen Schulen täglich zu finden und beschränkt sich in der Regel auf eine halbe bis dreiviertel Stunde vor Unterrichtsbeginn. Die Verkehrssituation funktioniert, gerade weil alle Verkehrsteilnehmer sich aufgrund der Unübersichtlichkeit mit erhöhter Aufmerksamkeit bewegen. Dies ist in gewissem Maße, solange es „funktioniert“ (was u.a. an einer unauffälligen Unfalllage abzulesen ist), hinzunehmen.

Ein Grund, der eine so einschneidende Maßnahme wie die Sperrung einer Straße rechtfertigen könnte, ist hier nicht erkennbar. Dies gilt auch für eine temporäre Sperrung. Hinzu kommt, dass eine temporäre Sperrung zu Irritationen und versehentlich einfahrendem Verkehr führen würde, weil nicht klar ist, ob die Sperrung gerade gilt oder nicht. Damit kommt es möglicherweise zu Problemsituationen insbesondere im Gegenverkehr, die es bisher nicht gab.

Abgesehen davon, dass eine Sperrung hier grundsätzlich nicht begründbar erscheint, ist es nicht möglich, einzelne Personengruppen zu bevorzugen. In der Straßenverkehrs-Ordnung sind grundsätzlich zunächst alle Verkehrsteilnehmer gleichrangig, das Straßenverkehrsrecht ist präferenz- und privilegienfeindlich. Regelungen für einzelne Personengruppen sind nur in den in der Straßenverkehrs-Ordnung explizit genannten Fällen möglich, z.B. bei Einrichtung von Parkplätzen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, Sehbehinderte und Blinde. Die Privilegierung anderer Personengruppen, z.B. „Schulpersonal“ oder „Anwohner“, sind im öffentlichen Verkehrsraum grundsätzlich nicht zulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen können Regelungen für Anlieger getroffen werden. Zu den Anliegern würden aber im Bereich der Schule auch die Eltern gehören, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen.

Wichtig für die Entzerrung während des morgendlichen Schulwegverkehrs ist, wie auch bei der gemeinsamen Besprechung mit Vertretern der Gemeinde Ostbevern, den Fraktionsvertretern, der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde am 10.10.2019 besprochen, zunächst die Durchsetzung der bestehenden Regelungen (Haltverbote) im Bereich der Schule und ggf. die Bereitstellung von Parkmöglichkeiten außerhalb des direkten Nahbereichs der Schule. Für die Verminderung der Verkehrsprobleme mit sog. „Elterntaxis“ sollten die Eltern der Schulkinder, aber auch die Schülerinnen und Schüler selbst (z.B. im Rahmen von Unterrichtsprojekten) sensibilisiert werden und Verhaltensstrategien zur Vermeidung des Elterntaxiverkehrs selbst erarbeiten.

Eine temporäre Sperrung der Schulstraße ist verkehrsrechtlich nicht vertretbar.

4. Möglichkeit der Installation eines Pollers, um die Schulstraße vor der Franz-von-Assisi-Schule für den Verkehr abzubinden; die Rettungsdienste würden einen Schlüssel bekommen, um im Einsatzfall den Poller umlegen zu können.

Die Abbindung einer Straße durch einen Sperrpfosten unterliegt verkehrsrechtlich den gleichen Voraussetzungen wie eine Sperrung durch Verkehrszeichen (s. unter Ziff. 2 und 3). Auch hier sind Anliegeransprüche und die Auswirkungen auf das umgebende Straßennetz zu berücksichtigen, ebenso die Belange der Sicherheit und Ordnung (Rettungsdienst, Feuerwehr, Müllabfuhr ...). Eingriffe in die Verkehrsführung an einer Stelle führen immer zu (teils nicht gewünschten oder auch nicht zumutbaren) Beeinträchtigungen an anderer Stelle. Zudem sollte gerade in einem so sensiblen Bereich mit zwei Schulen die schnelle Erreichbarkeit im Notfall durch Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienste nicht unnötig durch Poller verzögert werden.

Die Errichtung eines Pollers im Bereich der Schule wird daher aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht befürwortet.

Im Auftrag

Schröder